

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siller Portal Integrators GmbH (kurz S-PI) (Stand 01. September 2009)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über den Vertrieb von Softwareprodukten und Hardware, Softwarepflege, Webhosting und sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen zwischen S-PI und Unternehmen sowie gewerblichen Kunden (im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet). Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGBs gelten die speziellen, diesen AGB-Klauseln vorrangigen Regelungen zur Softwareentwicklung, Softwarepflege, Application Service Providing, Sharepoint-(System)-Support-Dienstleistungsverträge und Webhosting in jeweils separaten Verträgen. Von den Bestimmungen dieser AGB abweichende Regelungen in diesen separaten Verträgen haben vorrangige Geltung im Rahmen der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Bei der Überlassung von Microsoft-Softwareprodukten gelten ergänzend die „Customer License Terms“ von Microsoft, die S-PI dem Kunden zur Verfügung stellt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn S-PI ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt haben. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so muss er S-PI sofort schriftlich darauf hinweisen.

§ 2 Vertragsschluss / Liefer- und Leistungsgegenstand / Subunternehmer

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot von S-PI aufgeführt ist, sind die Angebote von S-PI freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Bestellungsbestätigung von S-PI oder mit Lieferung bzw. Rechnung auf die rechtsverbindliche Bestellung des Kunden zustande. Unterbreitet S-PI ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, so wird der Vertrag mit der Angebotsannahme durch den Kunden geschlossen.
- (2) Der jeweilige Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich aus der von S-PI bestätigten verbindlichen Bestellung oder aus dem vom Kunden bestätigten verbindlichen Angebot (im Folgenden für beide Alternativen mit „Angebot“ bezeichnet) oder dem Lieferschein.
- (3) S-PI kann geschuldete Vertragsleistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

§ 3 Leistungserbringung / Vertragsänderungen

- (1) S-PI erbringt in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den schriftlich vereinbarten Terminen. Bei Hindernissen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstigen nicht von S-PI zu vertretenden Umständen verschieben sich die vereinbarten Termine angemessen – mindestens um die Dauer der hindernden Ereignisse.
- (2) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von S-PI zu erbringenden Leistungen ändern, so sollte er die Änderungsbegehren schriftlich an S-PI richten. Änderungsbegehren dürfen von S-PI abgelehnt werden, sofern die Umsetzung im Rahmen der Vertragserfüllung für S-PI unzumutbar ist. Dies ist von S-PI unmittelbar nach der Prüfung des Änderungsbegehrens dem Kunden mitzuteilen. Bedarf die Prüfung des einzelnen Änderungsbegehrens mehr als zwei Stunden, so ist S-PI berechtigt, darüber hinausgehenden Prüfungsaufwand gemäß ihrer aktuellen Preisliste dem Kunden in Rechnung zu stellen. Auf die Prüfung unterbreitet S-PI dem Kunden ein verbindliches Angebot, welches mit der soweit möglich schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden auch hinsichtlich Leistungsterminen Vertragsinhalt wird. Etwaige durch die Prüfung des Änderungsbegehrens eingetretene Verzögerungen oder Stillstandszeiten im Rahmen der Vertragserfüllung verlängern die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist angemessen.

§ 4 Zusätzliche Vertragsbedingungen / Herstellergarantien

- (1) Die Lieferungen und Leistungen von S-PI können durch schriftliche Produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen von den vertragsgegenständlichen Software-, Hardware oder sonstigen Herstellern ergänzt werden und gehen bei Widersprüchen zu den Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen von S-PI diesen vor.
- (2) Ist S-PI nicht Hersteller eines Vertragsgegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Mangelbeseitigungsansprüche gemäß § 15 dieser AGBs hinausgehende Garantie, wird S-PI den Kunden hierüber informieren. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht S-PI nicht ein. Ansprüche aus der eingeräumten Garantie sind alleine gegenüber dem Hersteller bzw. Garantiegeber geltend zu machen, es sei denn, S-PI wurde von diesem zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 5 Finanzierung des Kaufpreises / Vertraglicher Rücktritt

- (1) Ist eine Finanzierung des Kaufpreises/der vertraglich vereinbarten Vergütung (z. B. Leasing) durch Dritte vorgesehen, ist S-PI berechtigt, vor Auslieferung bzw. Leistungserbringung einen Nachweis über die Finanzierung zu verlangen.
- (2) S-PI steht vorbehaltlich der Rechte bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gemäß § 15 auch ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. S-PI kann nach folgender Maßgabe vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvollen Tatsache bezieht oder
 - die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zugum- Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit / Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- (1) Leistungstermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit S-PI sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt.
- (2) Erfüllungsort der Lieferung und Leistungen von S-PI ist ihr Unternehmenssitz.
- (3) Die Versendung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Verlangen des Kunden. Die Wahl des Versandweges und -mittels ist S-PI überlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Für den Fall eines vereinbarten Remotezugriffs (insbesondere zur Mangelbeseitigung) hat der Kunde die von S-PI hierfür angebotene zertifizierte Remotesoftware aufzuspielen oder ein eigenes Softwareprogramm bereitzustellen. Soweit S-PI Arbeiten direkt bei dem Kunden vornimmt, wird der Kunde S-PI die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen gegebenenfalls mit Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie kompetente bzw. von S-PI geschulte Mitarbeiter zur Information rechtzeitig, kostenfrei und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar.
- (2) Auftretende Mängel sind von dem Kunden durch kompetente bzw. von S-PI geschulte Mitarbeiter in Textform - bei telefonischer Mitteilung nachträglich - nach besten Kräften in möglichst nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und - soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann - der möglichen Ursachen zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung S-PI mitzuteilen.
- (3) Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten produziert, wird der Kunde gemeinsam mit S-PI eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und nach Absprache mit S-PI Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Die angemessenen Kosten hierfür trägt S-PI, wenn sich herausstellt, dass das Fehlverhalten der von S-PI gelieferten Software zuzurechnen ist. Andernfalls ist S-PI berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (4) Stehen dem Kunden an S-PI überlassenen Unterlagen (insbesondere Informationen) die erforderlichen Nutzungsrechte nicht zur Verfügung, wird er S-PI hierüber mit der Übergabe unterrichten. Im Falle der Inanspruchnahme von S-PI durch Dritte wegen der geltend gemachten Verletzung von Rechten Dritter hat der Kunde S-PI auf erstes Anfordern unmittelbar von einer Haftung freizustellen.
- (5) S-PI ist berechtigt, eine nicht nur auf einmaligen Leistungsaustausch ausgerichteten Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde einer Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist S-PI berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach der gültigen Preisliste von S-PI abzurechnen.

§ 8 Datensicherung

Der Kunde wird seine gesamten Daten, Strukturen und Programme regelmäßig - insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von S-PI wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten oder dem Aufspielen von Updates, Upgrades und Hotfixes nach dem Stand der Technik entsprechend den betrieblichen Anforderungen sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 9 Übergabe und Abnahme

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware bzw. Dienstleistung zu übernehmen bzw. entgegenzunehmen und - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - die Lieferung und Leistung abzunehmen. Sofern von S-PI geschuldete Tätigkeiten abzunehmen sind, hat der Kunde gegenüber S-PI unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären, sobald die von S-PI zu erbringenden Tätigkeiten erbracht sind und keine wesentlichen Mängel aufweisen bzw. S-PI zur Abnahme auffordert. Sind im Vertrag Teilwerke definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von S-PI zur Verfügung gestellten Teilwerke abzunehmen. Bei der Abnahme der später ausgeführten und erbrachten Leistungen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den Teilen korrekt zusammenwirken.
- (2) Die Abnahme kann von dem Kunden verweigert werden, sofern ein Mangel der Kategorie 1 (vgl. Regelung in § 15) oder mindestens fünf Mängel der Kategorie 2 vorliegen. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde (insbesondere bei Durchführung eines Testbetriebs) nicht innerhalb von 15 Tagen nach der wesentlichen Leistungserbringung von S-PI oder entsprechender Aufforderung von S-PI schriftlich die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von S-PI erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt (Aufnahme Produktivbetrieb). Für die Abnahme erforderliche Testdaten sind von dem Kunden bereitzustellen. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens festgestellte Mängel sind von S-PI innerhalb der in § 15 aufgeführten Reaktionszeiten zu beseitigen. Für das darauf folgende erneute Abnahmeverfahren gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Bleibt der Kunde mit der Annahme bzw. Abnahme der Liefergegenstände bzw. der Leistung länger als 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige von S-PI in Verzug, so kann S-PI dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zur Annahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist S-PI berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schaden- und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn der Kunde hat die Nichtannahme des Liefergegenstandes bzw. Leistung nicht zu vertreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Leistungsannahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht instande ist.

- (3) Verlangt S-PI Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Preises der Liefergegenstände bzw. der Leistung. S-PI ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden ist es ebenfalls gestattet nachzuweisen, dass S-PI ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Anleitungen, Dokumentationen und sonstige Schriftstücke, die S-PI im Rahmen der Vertragserfüllung erstellen, sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen, sofern die hierfür geschuldete Vergütung jeweils bezahlt ist. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Schutzrechte zu beachten.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt S-PI dem Kunden an Arbeitsergebnissen ein einfaches zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke ein.
- (3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, von S-PI im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Unterlagen außer für eigene Zwecke zu vervielfältigen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an unternehmensfremde Dritte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von S-PI gestattet. Bei Beendigung eines Vertrages hat der Kunde zur Nutzung während der Vertragsdauer überlassene Unterlagen und Materialien unmittelbar zurückzugewähren. Etwaige Kopien sind zu löschen.

§ 11 Geheimhaltung / Datenschutz / Referenzbenennung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten und die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten unternehmensfremden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner sichern die Vertragsgegenstände wie dies mit eigenen schutzwürdigen Unterlagen geschieht. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jede Vertragspartei von der anderen dokumentiert verlangen.
- (2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass S-PI seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erheben, speichern, verarbeiten und, sofern notwendig, an Dritte übermitteln wird.
- (4) Beiden Vertragspartnern ist es vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartner zu benennen und hierzu auch deren Logo zu verwenden.
- (5) Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten in Abs. 1 verpflichtet sich die vertragswidrig handelnde Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% der vertragsgemäßen Vergütung bzw. des Projektvolumens an die andere Partei.

§ 12 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise bzw. Vergütungen gemäß den ergänzenden Vereinbarungen bzw. den Regelungen der Auftragsbestätigung. Ist kein Preis oder eine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Zu dem Preis kommen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung, Verpackungs- und Transportkosten sowie Kosten der Transportversicherungen hinzu.
- (2) Die Vergütungen für Zusatzleistungen wie Zubehör oder Dienstleistungen wie insbesondere Application Service Providing, Installation, Einweisung, Anpassung, Customizing, Schulung, Beratung und Reisekosten nebst Wegezeiten werden jeweils gesondert berechnet.
- (3) Rechnungen von S-PI sind ab Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von S-PI maßgeblich.
- (4) Stimmt S-PI nach Zustandekommen des Liefervertrages der Übertragung dieses Vertrages vom Kunden auf ein Leasingunternehmen zu, so hat der Kunde für den Zeitraum der vorgesehenen Ablieferung des Liefergegenstandes bis zum Zustandekommen der Eintrittsvereinbarung zwischen S-PI und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Anwendung von Abs. 6 zu leisten.
- (5) S-PI ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses erstmals 6 Monate nach Vertragsschluss anzupassen. S-PI teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens das betreffende Dauerschuldverhältnis zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraumes zu kündigen.
- (6) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist S-PI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines S-PI entstandenen höheren Schadens bzw. weiterer Schadensersatzansprüche insbesondere Mahnkosten in Höhe von € 5,00 pro Schreiben bleiben unberührt. Der Kunde ist jedoch berechtigt den Nachweis zu führen, dass S-PI überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Bei Kosten, die durch unrichtige Kontodaten oder unberechtigte Zurückweisung entstehen, können die anfallenden Bankgebühren dem Kunden weiterberechnet werden.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Gegenüber Ansprüchen von S-PI kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- (2) Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von S-PI und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) S-PI behält sich an dauerhaft überlassenen Gegenständen wie Datenträgern, Hardware und Benutzerhandbüchern bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zum Ablauf der Scheck- bzw. Wechselwiderrufsfrist.
- (2) S-PI ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 1 nach angemessener Fristsetzung zurückzutreten, die Ware herauszuverlangen und durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung unter Wahrung der Belange des Kunden offenen Forderungen zu befriedigen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt S-PI bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. S-PI nimmt die Abtretung an.

§ 15 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Mangeldefinition
Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (2) Änderungen durch Kunden
Sofern durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte - ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von S-PI - Eingriffe in den von S-PI gelieferten Vertragsgegenstand oder erbrachten Werkleistung vorgenommen werden, insbesondere Manipulationen oder sonstige Änderungen, leistet S-PI nur dann Mangelbeseitigung, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel steht und Analyse sowie Behebung nicht erschweren.
- (3) Ausschluss der Mangelbeseitigung (Sachmangelgewährleistung)
Der Anspruch des Kunden auf Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausdrücke nicht aufgezeigt werden kann. Bei einem gebrauchten Vertragsgegenstand ist die Mangelbeseitigung gleichfalls - mit Ausnahme der Haftungsbestimmungen gemäß § 16 - ausgeschlossen.
- (4) Untersuchungs- und Rügeverpflichtung
Der Kunde hat jeden Liefergegenstand nach Erhalt unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen und hierbei feststellbare offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Werktagen S-PI gegenüber schriftlich zu rügen. Zunächst nicht feststellbare Mängel müssen nach ihrer Entdeckung ebenfalls innerhalb von 8 Werktagen schriftlich gerügt werden. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, so gilt der Liefergegenstand hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt mit der Folge, dass die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht bei Arglist.
- (5) Mangelanzeige / Mängelkategorien für Reaktionszeiten
Auf tretende Mängel sind S-PI von dem Kunden gemäß den Vorgaben der Regelung in § 7 Abs. 2 (*Mitwirkungspflichten des Kunden*) mitzuteilen und sind von S-PI für die Mangelbeseitigung in folgende Mangelkategorien einzuteilen:
a. *Kategorie 1: Schwerer Mangel*
Die gesamte Software bzw. eine Komponente der Software kann nicht genutzt werden. Der auftretende Mangel kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden.
b. *Kategorie 2: Mittlerer Mangel*
Die Funktionalität einer Komponente der Software bzw. der gesamten Software ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden.
c. *Kategorie 3: Leichter Mangel*
Ein leichter Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf die aktuelle Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung einer Komponente bzw. der gesamten Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- (6) Reaktionszeiten
Die Reaktionszeiten berechnen sich für die Störungsanalyse und der sich anschließenden Mangelbeseitigung ab Eingang der Meldung nach Bürostunden während der Geschäftszeiten von S-PI, die auf der Website von S-PI aufgeführt ist. Die Reaktionszeiten sind:
a. *Mängel der Kategorie 1*
S-PI beginnt mit der Störungsanalyse und Mangelbeseitigung bei Mängeln der Kategorie 1 unverzüglich. Sofern der Mangel mit vorübergehenden Umgehungsmaßnahmen behoben werden kann, sind solche Maßnahmen in die erforderlichen Mangelbehebungen fortzuführen, nachdem die Lauffähigkeit des Systems hergestellt wurde.
b. *Mängel der Kategorie 2*
S-PI beginnt mit der Störungsanalyse und Mangelbeseitigung bei Mängeln der Kategorie 2 innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Meldung.
c. *Mängel der Kategorie 3*
S-PI beginnt mit der Störungsanalyse und Mangelbeseitigung bei Mängeln der Kategorie 3 innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Meldung.
- (7) Form der Mangelbeseitigung (Nacherfüllung)
S-PI wird einen vertragsgemäß mitgeteilten Mangel nach eigener Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- a. Überlassung von Update, Upgrades, Hotfix oder Patches an den Kunden unter Angabe aller zur Installation notwendigen Hinweise. Gelieferte neue Programmstände sind unmittelbar aufzuspielen/zu installieren. Hat der Kunde parallel zur Softwarenutzung einen Webhosting-Vertrag geschlossen, spielt S-PI den neuen Programmstand direkt auf den Server auf, auf dem die vertragsgegenständliche Software gehostet ist;
 - b. Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung (Workaround). Der Kunde wird diese Handlungshinweise durch kompetentes Personal umsetzen, es sei denn die Umsetzung ist ihm nicht zumutbar;
 - c. Sofern der Kunde die Software auf einem eigenen Server betreibt, ist S-PI ein Remotezugriff für die Mangelbeseitigung zu gewähren. Falls diesen Zugriff der Kunde verweigert, sind die durch die Mangelbeseitigung vor Ort entstehenden Mehraufwendungen von dem Kunden gemäß der aktuellen Preisliste von S-PI zu vergüten;
 - d. Eine Mangelbeseitigung vor Ort erfolgt nur, wenn keine der vorstehend genannten Maßnahmen Erfolg versprechend ist.
 - e. Nacherfüllung bei Rechtsmängeln (Verletzung Schutzrechte Dritter)
Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, in dem S-PI dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. S-PI ist berechtigt, hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, es sei denn dies ist für den Kunden nicht hinnehmbar. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser S-PI unverzüglich schriftlich zu unterrichten. S-PI wird nach eigener Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. S-PI wehrt die Ansprüche gegen den Kunden auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.
- (8) Minderung oder Rücktritt / Schadensersatz
Tritt trotz zweimaliger Nacherfüllung keine Beseitigung des Mangels ein, ist S-PI zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten (im Rahmen eines abgeschlossenen Mietvertrages den Vertrag zu kündigen) oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß § 16 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Rücktritts- oder Kündigungserklärung wirkt nicht auch für die weiteren Verträge zwischen S-PI und dem Kunden, sondern ist jeweils einzeln zu erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Bei Vorliegen eines Werkvertrages hat der Kunde auch ergänzend das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (9) Im Falle von Arglist und bei einer von S-PI übernommenen Garantie bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

§ 16 Versicherung / Haftung

- (1) S-PI ist verpflichtet, den Kunden im Schadenfall über den Umfang der bestehenden Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungen zu unterrichten. Einen Schadensfall wird sie der Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen melden.
- (2) S-PI leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe;
 - b. bei grober Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltpflicht verhindert werden sollte;
 - c. für leichte Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung ist dabei für jeden einzelnen Schadensfall bei dauerhafter Softwareüberlassung auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.
- (3) Für Verzögerungsschäden haftet S-PI bei leichter Fahrlässigkeit in Höhe von bis zu 5 (fünf) % der vertraglichen Vergütung.
- (4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich (§ 8 Datensicherung). Bei einem von S-PI verschuldeten Datenverlust haftet S-PI deshalb ausschließlich für die Vervielfältigungs- und Wiederherstellungskosten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten angefallen wären.
- (5) Für Mängel des zeitlich befristet zur Nutzung bereitgestellten Vertragsgegenstandes, der bereits bei Vertragsabschluss vorlag, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB ausgeschlossen.
- (6) S-PI haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Strom- bzw. Serverausfällen, die nicht im Einflussbereich von S-PI stehen, sowie bei aus Sicht von S-PI sonstigen Fällen höherer Gewalt wie unvorsehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 17 Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen einer dauerhaften Softwareüberlassung verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht

der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (2) Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB).
- (3) Bei Vorsatz (Arglist) und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Besondere Bestimmungen zur Softwareüberlassung und Hardwareüberlassung

§ 18 Vertragsgegenstand / Lieferung und Leistungsumfang

- (1) S-PI überlässt dem Kunden zur eigenen Nutzung auf Dauer oder zeitlich beschränkt je nach vertraglicher Vereinbarung die im Lieferschein bezeichnete Software bzw. Hardware gegen die vereinbarte Vergütung. Eine Anwendungsdokumentation (Benutzhandbuch) oder Konzeption in ausgedruckter oder elektronischer Form ist in Kurzform Vertragsbestandteil.
- (2) S-PI liefert die vertragsgegenständliche Software in ausführbarer Form (Objektcode). Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

§ 19 Mietdauer / Kündigungsfrist / Rückgabepflichten bei Vertragsende

- (1) Die Dauer des Mietvertrages ist im Lieferschein aufgeführt.
- (2) Ein zeitlich unbestimmter Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Unberührt bleibt für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - sofern der andere Vertragspartner andauernd und wiederholt trotz Abmahnung gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt;
 - wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als zwei Monate in Verzug ist;
 - wenn über das Vermögen des anderen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde als Mieter zur kostenlosen Rückgabe sämtlicher erhaltenen Gegenstände, insbesondere Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. S-PI kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Vertragssoftware sowie Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt S-PI dieses Wahlrecht aus, so hat der Kunde S-PI die durchgeführte Löschung und Vernichtung ausdrücklich schriftlich zu versichern.
- (5) Ist der Vertrag zur dauerhaften Überlassung der Software rückabzuwickeln, gelten die Regelungen in Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Beendigungszeitpunktes des Mietvertrages der Zeitpunkt der Rückgewährung der empfangenen Leistungen aus dem Vertrag zur dauerhaften Softwareüberlassung tritt.

§ 20 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Urheberrechtsschutz
Die von S-PI gelieferte Eigen- oder Fremd-Software ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Ergänzend gelten für in die Software integrierte Softwaretools die Lizenzbedingungen anderer Softwarehersteller wie bspw. von Microsoft.
- (2) Rechteinräumung
S-PI räumt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware gemäß den Festlegungen im Lieferschein zu der Dauer, Anzahl der Nutzer bzw. sonstigen Nutzungsvorgaben wie Serverlizenz und Hardwarebindung für eigene Zwecke zu nutzen. Bei dauerhafter Softwareüberlassung wird dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares und bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen widerrufliches Nutzungsrecht an der Software geräumt.
- (3) Sicherungskopien und Vervielfältigung
Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Eine ausgehändigte Anwendungsdokumentation darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Die Installation der Vertragssoftware auf einem weiteren Server - bspw. als Test- und/oder Entwicklungssystem - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von S-PI und ist zusätzlich zu vergüten.

§ 21 Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Kunde ist nicht befugt, die Software und/oder ein ausgehändigtes Benutzerhandbuch ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes ist unter den Voraussetzungen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig. Kann oder will der Kunde die nach dem Urheberrechtsgesetz gestatteten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen, so hat er, bevor er ein Drittunternehmen beauftragt, S-PI die Gelegenheit zu geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist zu angemessener Vergütung für den Kunden zu bewirken. Bei Beauftragung eines Drittunternehmens sind deren Mitarbeiter zunächst zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Nachweis hierüber ist S-PI schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Dem Kunden ist es untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben von S-PI oder sonstigen

Dritten an der Software und dem Benutzerhandbuch zu verändern oder zu entfernen.

§ 22 Weitergabe der Software

- (1) Weiterveräußerung bei dauerhafter Softwareüberlassung
Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 berechtigt, auf Datenträgern erhaltene Software einschließlich Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde hat S-PI den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ausnahmen vom Recht zur Weiterveräußerung gemäß Abs. 1
Eine dauerhafte Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritten, der seine Niederlassung nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Teilmenge einer bestimmten Anzahl von auf Datenträger erhaltenen Programmpaketen (Softwarelizenzen) Dritten dauerhaft zu überlassen. Erhält der Kunde die dauerhaft überlassene Software nicht auf einem Datenträger zur vertragsgemäßen Nutzung, so ist ihm eine Weiterveräußerung ebenso nicht gestattet.
- (3) Weitergabe auf Zeit zu Erwerbszwecken
Eine Vermietung (auch mittels Application Service Providing) zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind nur zulässig, sofern S-PI schriftlich einwilligt.

Besondere Bestimmungen zu EDV-bezogenen und allgemeinen Dienstleistungen

§ 23 Vertragsgegenstand EDV-bezogene und allgemeine Dienstleistungen

- (1) Auf der Basis dieser Bestimmungen erbringt S-PI allgemeine und EDV-bezogene Dienstleistungen wie Workshops und Seminare, Hotline-Service, die Installation eigener Software und Fremdsoftware, Programmierung zusätzlicher Programmteile (Software-Erstellung), Datenübernahme, Konvertierung, Einweisung in die Nutzung von Software, Durchführung von Schulungen, Beratung und Projektleitung, Customizing wie Anpassen oder Einrichten / Einstellen (Parametrisierung) der Software.
- (2) Unter Installation im Sinne dieser Bestimmungen wird das Einspielen und/oder Eröffnen und/oder Einstellen von Parametern der gemäß separaten Überlassungsvertrag erworbenen Software sowie eine entsprechende Vernetzung verstanden. Anpassung liegt dann vor, sofern Änderungen am Quellcode selbst vorgenommen werden, Einrichten/Einstellen (Parametrisierung) ist das Zurichten der Software ohne den Quellcode zu ändern.

§ 24 Leistungsumfang und -erbringung

- (1) Der Einzelvertrag (Angebot) enthält gegebenenfalls nähere die Dienstleistungen betreffende Regelungen z.B. hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenstellung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitliche Umfang etc.
- (2) S-PI erbringt die Dienstleistungen nach dem Stand der Technik. Die Auswahl der Mitarbeiter oder Dritter als Subunternehmer, die die geschuldeten Dienstleistungen erbringen, bleibt S-PI vorbehalten.
- (3) Zur Erledigung der Dienstleistungen erforderliche Informationen übermittelt der Kunde rechtzeitig und stellt die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Rechnerkapazitäten auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Hält der Kunde aus einem von ihm zu vertretenden Grund einen vereinbarten Termin für eine von S-PI zu erbringende vertragsgegenständliche Leistung (z. B. Installation von Software) nicht ein, so ist S-PI berechtigt, die für diese Leistung vom Kunden geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen.

§ 25 Besondere Bestimmungen bei Beratungen / Schulungen / Seminare

- (1) S-PI erbringt die Beratungsleistungen in der Weise, dass der Kunde gegenüber S-PI seinen Beratungsbedarf ausführlich schildert und S-PI daraufhin den Kunden hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten der aufgeworfenen Fragestellungen berät. Der Kunde entscheidet in jeder Lage der Vertragsdurchführung über die von S-PI zu erbringenden Leistungen und das weitere Vorgehen unter der Maßgabe von § 7 (*Mitwirkungspflichten des Kunden*). S-PI fasst die Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit für den Kunden zusammen und stellt dabei auch etwaige Empfehlungen zur Lösung aufgeworfener Fragestellungen dar. Sofern gewünscht, übernimmt es S-PI, die Zusammenarbeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren.
- (2) Die Teilnahme an Seminaren und anderweitigen Schulungen sowie Informationsveranstaltungen bedürfen der namentlichen und schriftlichen Anmeldung der Teilnehmer. Die Anmeldung gilt als verbindliche Erklärung, sämtliche mit der Teilnahme verbundenen Kosten für die angemeldeten Teilnehmer zu übernehmen. Das Honorar und eventuell entstehende Nebenkosten sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei Rücktritt von der Teilnahme ist S-PI spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu benachrichtigen (Eingang bei S-PI). In diesem Fall beträgt die Ausfallentschädigung 1/3 des fälligen Honorars. Erfolgt der Rücktritt innerhalb einer kürzeren Frist oder bleibt ein Teilnehmer der Veranstaltung fern, so sind das vereinbarte Honorar und eventuell entstandene Nebenkosten in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 26 Laufzeit / Kündigung

- (1) Sofern sich die geschuldete Leistung nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, beginnt der Vertrag an dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und läuft auf unbestimmte Zeit, soweit in dem Angebot nichts anderes geregelt ist.
- (2) Im Falle einer Kündigung wird die Vergütung wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen wird die volle Vergütung fällig. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch.

§ 27 Hotline-Support

S-PI stellt dem Kunden mit entsprechender Vereinbarung zur Unterstützung bei technischen Fragen und Problemen ein Hotline-Support zur Verfügung. Die Einzelheiten und Servicelevel ergeben sich aus gesonderten Vereinbarungen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 28 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16. 03. 05 (ElektroG) nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt S-PI und den jeweiligen Hersteller auf erstes Anfordern von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Kunde hat gewerblich tätige Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.
- (3) Unterlässt der Kunde die Auferlegung der Verpflichtung auf den Dritten gemäß Abs. 2, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (4) Der Anspruch von S-PI auf Übernahme und Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers an S-PI über die Nutzungsbeendigung.

§ 29 Ausführungsgenehmigungen

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und des technischen Know-hows kann in- und ausländischen - insbesondere US-amerikanischen - Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer ebenso aufzuerlegen.

§ 30 Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Vorbehaltlich Abs. 3 genügt die Verwendung von E-Mails dem Schriftformerfordernis.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 31 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Unternehmenssitz von S-PI zuständige Gericht. S-PI ist berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

§ 32 Abtretung / Salvatorische Klausel

- (1) Ansprüche aus mit S-PI abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von S-PI abtreten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.